

dazugehörenden Normativakten für die Anpassung in dieses System einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem zwei Bestimmungen aus dem 7. Kapitel des StGB zu nennen: Gefährdung der Brandsicherheit § 187 StGB und die Beeinträchtigung der Brand- und Katastrophenbekämpfung § 191 StGB.

Die Norm »Gefährdung der Brandsicherheit« hat große Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz, denn sie richtet sich gegen konkrete Brand- und Explosionsgefahren und soll solche Gefahren mit abwenden helfen.

Den Kampf gegen die Ursachen von Bränden und gegen vielfältige Brandgefahren führen wir auf der Grundlage vieler Normativakte, die (im Bereich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes) mehr und mehr zu einem einheitlichen System des sozialistischen Arbeitsschutz- und Brandschutzrechts ausgebaut v/erden müssen.

Einen Teil davon - gerichtet gegen die schweren und schwersten Verstöße - bilden auch die Normen des 1. und 2. Abschnittes des 7. Kapitels des sozialistischen Strafgesetzbuches der DDR.

Im 1* Abschnitt, dessen Normen im folgenden erläutert werden sollen, werden außer der gesetzlichen Auslegung des Begriffes Gemeingefahr (§ 192 StGB) fünf Normenkomplexe zusammengefaßt :

Gefährdung der Brandsicherheit § 187

Brandstiftung § 185
Schwere Brandstiftung § 186
Verursachung einer Katastrophengefahr § 190

Fahrlässige Verursachung eines Brandes § 188

Tätige Reue § 189

Beeinträchtigung der Brand- und Katastrophenbekämpfung § 191